

kleinliche Gängelei. Menschenführung und gesellschaftliche Erziehung setzen stets eigene Aktivität des zu Erziehenden voraus. Die Förderung der eigenen Aktivität, das Inangsetzen bzw. -halten des selbstkritischen Erkenntnis- und Veränderungsprozesses beim Beschuldigten im Strafverfahren ist jedoch nur realisierbar, wenn dieser in allen Stadien des Verfahrens als Mensch behandelt und seine Würde geachtet wird. Unwürdige, den Menschen verletzende Behandlungsmethoden sind unzulässig, weil sie das Finden einer begründeten und gerechten Entscheidung und darüber hinaus die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung behindern.

Die Menschenwürde des Beschuldigten zu achten und seine Rechte zu wahren, hat zutiefst in der sozialistischen Gesellschaft wurzelnde humanistische Gründe, die die Achtung der Persönlichkeit des Beschuldigten, unabhängig von Nationalität, Dienststellung, Glaubensbekenntnis usw. im Strafverfahren verlangen. Die sozialistischen Grundrechte sind das Produkt der Bedürfnisse der sozialistischen Gesellschaft.²⁰

Die Wahrung der Menschenwürde des Beschuldigten und Angeklagten wird wesentlich durch die gesetzlich fixierte *Präsumtion der Unschuld* garantiert. Verfassung und Strafgesetzbuch enthalten in Übereinstimmung mit dem demokratischen Völkerrecht den Grundsatz, daß niemand als einer Straftat schuldig behandelt werden darf, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren (fair trial) von einem staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist (Art. 99 Verfassung, Art. 4 StGB, Art. 14 Ziff. 2 Internationale Konvention über zivile und politische Rechte, Art. 11 Abs. 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte).²¹

Paragraph 6 StPO enthält ebenfalls ausdrücklich diesen Grundsatz und fügt ihm die bedeutsamere Regel hinzu, daß im Zweifel zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden ist. Mit diesem Grundsatz verbieten die Strafgesetze der DDR, in voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, die *Vor Wegnahme einer Schuld-feststellung und die Behandlung eines Beschuldigten oder Angeklagten als Schuld-*

gen. Damit gebieten sie vor allem die unvoreingenommene Untersuchung im Strafverfahren (§§ 8, 87, 101, 156, 222).

Das Vorliegen des begründeten Verdachts und der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung rechtfertigen es, gegen einen Bürger ein Strafverfahren durchzuführen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, z. B. die Inhaftierung, vorzunehmen. Aber keine strafprozessuale Entscheidung des staatlichen oder gesellschaftlichen Gerichts, weder die Anklage noch der Eröffnungsbeschluß des Gerichts, auch nicht die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht enthalten eine Schuldfeststellung.

Die Präsumtion der Unschuld betrifft also die Festlegung der Rechtsstellung des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren.

Im Urteil vom 8. 1. 1957 hat das Oberste Gericht ausgeführt, daß das Wesen der Präsumtion der Unschuld darin besteht, daß ein Angeklagter solange nicht als schuldig angesehen werden darf, bis seine Schuld im gerichtlichen Hauptverfahren bewiesen und gegen ihn ein rechtskräftiges Urteil ausgesprochen worden ist.²²

Die Orientierung der Beweisführung an dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Präsumtion der Unschuld verhindert Voreingenommenheit und partiisches Vorgehen bei der Wahrheitsfindung.²³ Die Präsumtion der Unschuld orientiert also auf eine allseitige und unvoreingenommene Untersuchung der Strafsache. Sie bestimmt in entscheidendem Maße die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens.

Die Präsumtion der Unschuld hat im Strafverfahren bedeutsame Konsequenzen. Hat sich z. B. die Beschuldigung nicht als begründet erwiesen (§ 148 Abs. 1 Ziff. 1, § 244),

20 Vgl. H. Klenner, „Menschenrechte im Klassenkampf“, Einheit, 1977/2, S. 156 bes. S. 161; ders. „Menschenrechte — Klassenrechte“, Neue Justiz, 1978/7, S. 284; E. Poppe, „Aufgaben und Probleme der Grundrechtsarbeit“ Staat und Recht, 1980/7, S. 578.

21 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Berlin 1980, Teil 1, S. 224.

22 Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 4, Berlin 1960, S. 202.

23 Vgl. R. Herrmann, „Die Präsumtion der Unschuld — ein die Gesellschaftswirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens verstärkendes Prinzip“, Staat und Recht, 1962/11, S. 1965.